

## Excurs.

In dem kölnisch-corveyisch-braunschweigischen Vertrag vom 30. Mai 1260  
finden sich folgende Bestimmungen:

Der Herzog Albert von Braunschweig verpflichtet sich dem Erzbischof Konrad v. Hochstaden gegenüber, weder innerhalb einer Grenzzone, die zwei Meilen ausserhalb des westfälischen Herzogtums in der Richtung nach Hessen hin liegt, noch im kölnischen Herzogtum selber, noch in den Diözesen Osnabrück und Minden Befestigungen irgend welcher Art zu erwerben. In dem rechtsweserischen Teil des Mindener Sprengels unterliegt er dieser Beschränkung nicht. Wird der Herzog von den Bischöfen von Minden oder Osnabrück ungerechterweise angegriffen und gelingt es dem Erzbischof nicht, den Frieden zu vermitteln, so steht es jenem frei, sich auf andere Weise zu verteidigen.

Da gerade dieser Vertrag ergibt, dass der Erzbischof die Diözesen Osnabrück und Minden als nicht zu seinem Dukat gehörig ansieht, so können die Bestimmungen über Erwerbung von festen Plätzen in beiden Sprengeln von ihm auch nicht vermöge seiner herzoglichen Obergewalt veranlasst sein. Wie bereits angedeutet worden, dass Konrad v. Hochstaden damit er nur gefordert haben mag, damit nur gefordert haben mag, was häufig in der Geschichte der eine Landesherr von dem andern verlangt hat, die Niederlegung der Grenzfestungen. Aber dass es sich hier nur um Grenzfestungen gehandelt hat, ist nirgendwo gesagt. Vielmehr wird die fragliche Bestimmung für den ganzen Bereich der genannten Bistümer mit der oben näher angegebenen Ausnahme getroffen. Daher scheint, es muss hier ein anderer Erklärungsgrund für die vorliegende Tatsache, die höchst auffällige Einwirkung des Erzbischofs auf die ausserhalb seines Herzogtums liegenden Bistümer Osnabrück und Minden gesucht werden.

Nun ist schon früher auf ein Schreiben des Abtes von Fulda des Datums 23. Juni, wahrscheinlich dem Jahr 1259 angehörend, aufmerksam gemacht worden, worin dieser dem Erzbischof Konrad v. Köln anzeigt, er habe die Stadt Hameln an den Bischof von Münster verkauft: quapropter, fährt er dann fort, vestre paternitati omni qua possumus diligentia supplicamus, quatinus dictum dominum episcopum et eccliam Mindensem in hiis que regalia sunt a domino Rege investiri procuretis cum effectu (*deshalb bitten wir Sie mit aller Sorgfalt um Ihre Vaterschaft, dass der besagte Oberbischof und die Kirche von Minden diese, die Insignien sind, vom Oberkönig mit Wirkung belehnt wird*) (*das Jahr 1259 wird durch die Urkunde wahrscheinlich gemacht*). Der Erzbischof wird hier also in einer Angelegenheit, welche ein ausserhalb seines Herzogtums liegendes Gebiet, das Stift Minden betraf, als Vermittler zwischen diesem und der Reichsgewalt, dem damals in England weilenden König Richard angerufen.

Sehr merkwürdig ist auch ein Landfriedensinstrument aus dem Jahre 1259. Der Erzbischof Konrad bekundet darin, «quod anno 1259 feria sexta post diem b. Martini ad vocationem nostram convenerunt ad nos Nobiles viri Otto Gelrensis Theodericus filius senior comitis Clivensis, Willelmus Juliacensis comites et nuncii ven. fris nostri Henrici epi Traiectensis et nuncii domine de Monte ac nuncii domine Seynensis comitissarum et alii quamplures Nobiles et ministeriales terre et nuncii civitatum diversarum et quamplurini cives Colonienses plenariam postestatem habentes consenciendi in ea quod (sic) ad pacem communem terre invenirentur expediencia, quorum omnium communicato consilio (*dass im Jahr 1259 am Freitag nach dem St.-Martins-Tag, die Adligen Otto von Gelrens, Theodoricus, der älteste Sohn des Grafen von Clevis auf unseren Ruf zu uns kamen, Wilhelm, Graf von Julias und der Gesandte des Ehrwürdigen, unser Freund Henrici, der Inbegriff von Traiectensis, und die Botschafter . der Lord de Monte und die Botschafter, die Herren der Grafen von Seyenne und mehrere andere Adlige und Minister des Landes und die Botschafter der verschiedenen Staaten und andere. Die Bürger der Kolonien hielten eine Plenarsitzung ab und stimmten dem zu, was sie für den gemeinsamen Frieden des Landes für zweckmässig hielten*)..... placuit omnibus ut communis pax terre ad honorem die et s. eccle ac sacri imperii et dni nostri Rycardi regis Romanorum illustris et ad communem tranquillitatem omnium iuramenti sacramento firmaretur (*Es gefiel allen, dass der gemeinsame Frieden der Erde den Tag und die Tage ehren sollten. Die Kirche und das heilige Reich und der Tag unseres berühmten Richard, des Königs der Römer, und für die gemeinsame Ruhe aller wurden durch das Sakrament des Eides bestätigt*).» Besonders beachtenswert erscheint hier, dass der Erzbischof betont, die genannten Grossen seien auf seine Berufung hin gekommen und es sei der Landfriede vereinbart worden «ad honorem sacri imperii et domini Rycardi regis (*zu Ehren des Heiligen Reiches und von Lord Richard, dem König*).»

Endlich finde ich (Autor) in den Annales Hamburgenses zum Jahre 1260 die Notiz: «Richardus rex in Angliam cum uxore sua rediit et investituram episcoporum archiepiscopo Coloniensi commisit (**König Richard kehrte mit seiner Frau nach England zurück und übertrug die Investitur der Bischöfe dem Erzbischof von Köln**).»

Nach alle diesem scheint es kaum zweifelhaft, dass König Richard den Erzbischof von Köln, der ja zumeist seine Wahl zum deutschen König betrieben hatte, für die Zeit der Abwesenheit von Deutschland zum königlichen Vikar in den nördlichen oder nordwestlichen Teilen des Reichs ernannt und ihm besonders auch die Sorge für den Landfrieden in diesen Gebieten aufgetragen hat (**Wahrscheinlich wird diese Ernennung nicht erst im Jahr 1260 sondern schon im Jahr 1259, als Richard im Januar dieses Jahres von seiner ersten Anwesenheit in Deutschland nach England zurückkehrte, erfolgt sein**). In dieser Eigenschaft war der Erzbischof wohl berechtigt, bei Abschluss jenes Vertrages vom 30. Mai 1260 dem Herzog Albert von Braunschweig Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung von befestigten Plätzen in den Diözesen Osnabrück und Minden aufzuerlegen.



Das Stammherzogtum Sachsen vor der Zerschlagung 1180